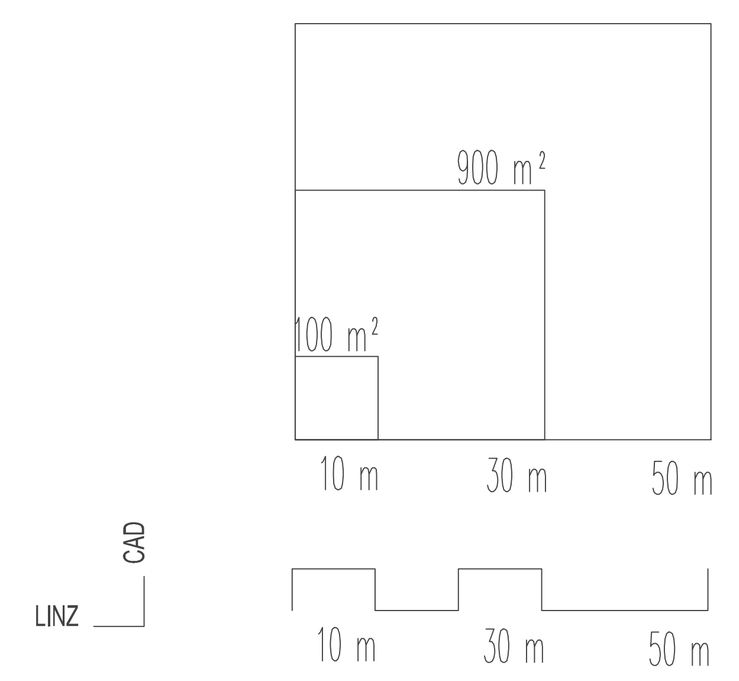
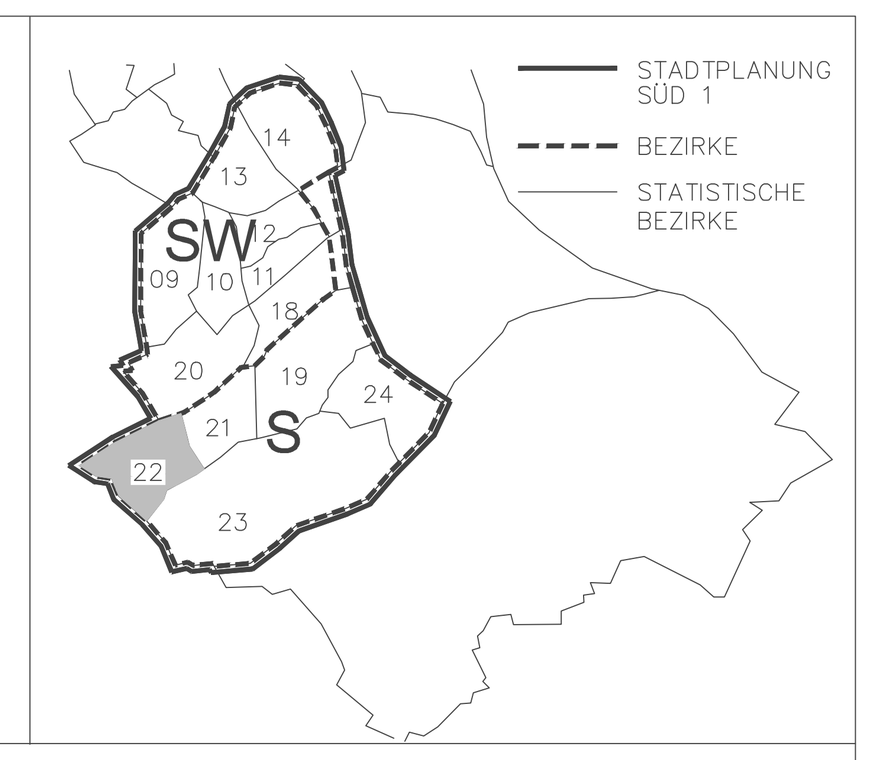
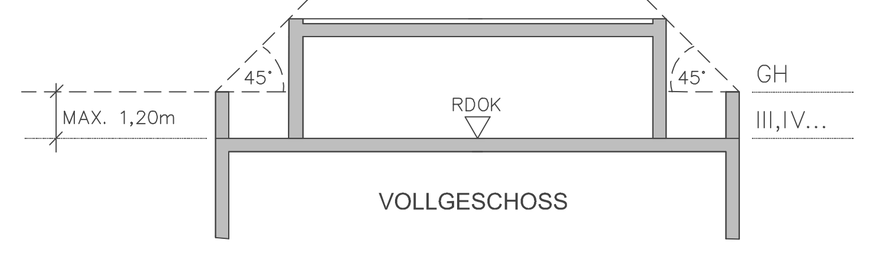


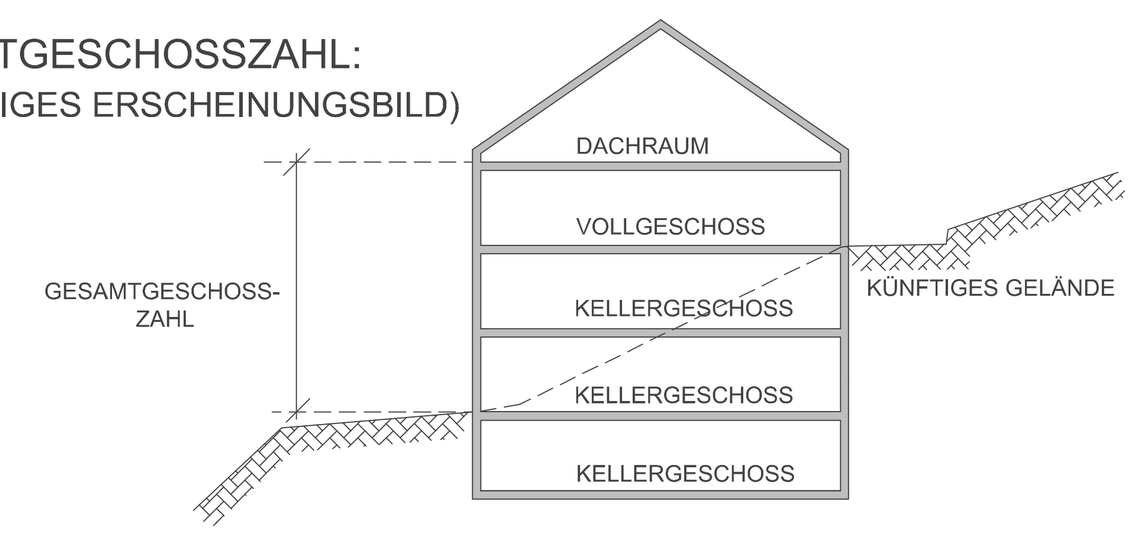




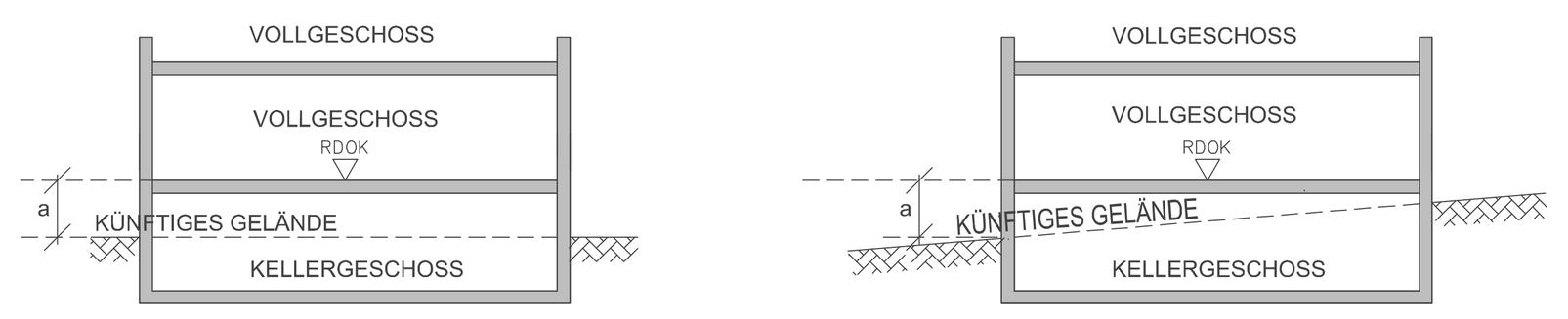
ZUSÄTZLICH ZUR GESAMTGESCHOSSZAHL BZW. HAUPTGESIMSHÖHE IST EIN ZURÜCKGESETZTES VOLLGESCHOSS GEMÄSS BILD ZULÄSSIG:



GESAMTGESCHOSSZAHL:
(TALSEITIGES ERSCHEINUNGSBILD)



EIN KELLERGESCHOSS IST NUR DANN NICHT ZUR GESAMTGESCHOSSZAHL HINZUZURECHNEN, WENN ALLSEITIG DER ABSTAND a≤1,5m IST.



LEGENDE:

D DORFGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
W WOHNGEBIET
M GEMISCHTES BAUGEBIET
MB EINGESCHRÄNKTES GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG
B BETRIEBSBAUGEBIET
I INDUSTRIEGEBIET
K KERNGEBIET
G GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
GR GRÜNLAND
L LÄNDEFLÄCHE

o OFFENE BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk GEKUPPELTE BAUWEISE
gr GRUPPENBAUWEISE

sgk SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
sgr SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG)

so SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN)
sg SONDERFORM EINER GESCHLOSSENEN BAUWEISE BEBAUUNG STRASSENSEITIG FORTLAUFEND VON NACHBARGRUNDGRENZE ZU NACHBARGRUNDGRENZE BZW. BIS ZUR AUSGEWIESENEN BAUFLUCHTLINIE

(1),(2) GESAMTGESCHOSSZAHL BEI BESTEHENDEN BAUTEN UND ANLAGEN

III, IV... GESAMTGESCHOSSZAHL ALS HÖCHSTGRENZE

(IV) ZWINGENDE GESAMTGESCHOSSZAHL

III/ IV GESAMTGESCHOSSZAHL MINDEST– UND HÖCHSTGRENZE

17,48A,.. HAUSNUMMER
GH HAUPTGESIMSHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
FH FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
GA GEHSTEIGANSCHNITT
RDOK ROHDECKENOBERKANTE

GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL IN PROZENT ALS HÖCHSTGRENZE
BMZ BAUMASSENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
BGFL BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G OBERIRDISCHE GARAGE
A ABSTELLPLATZ
GU OBERIRDISCHE GARAGEN UNZULÄSSIG
AU ABSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DRU DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG

R'res,w BEWERTETES RESULTIERENDES BAU–SCHALLDÄMM–MASS
R'w BEWERTETES BAUSCHALLDÄMM–MASS
Rw BEWERTETES SCHALLDÄMM–MASS
Ctr SPEKTRUM–ANPASSUNGSWERT FÜR VERKEHRSLÄRM

STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZLINIE
BAUFLUCHTLINIE
STRASSENFLUCHTLINIE / BAUFLUCHTLINIE – ANBAU – VERBINDLICH
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
ZU– UND AUSFAHRTSVERBOT AUSGENOMMEN EINSATZFAHRZEUGE
AUFZULASSENDE STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZE D. STADTGEBIETES
GEPLANTE BAUPLATZGRENZE
AUFZULASSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE GH, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, GILT HÖHENANGABE GH FÜR STRASSENSEITE
VERBINDLICHE BAUPLATZFLÄCHE
RICHTFUNKSTRECKE

(3) ALTBESTAND MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
(A) ABBRUCH
(3) ALTBESTAND: IM FALLE DER REALISIERUNG DER STRASSENSEITIGEN HAUPTBEBAUUNG ABZUTRAGEN
ABSTELLPLÄTZE UND OBERIRDISCHE GARAGEN UNZULÄSSIG
DURCHGANG, DURCHFAHRT FÜR DEN GEMEINGEBRAUCH
(3) DENKMALSCHUTZ (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
ÖFFENTLICHES GUT
NICHT MIT HAUPTGEBÄUDEN BEBAUBARER TEIL DES BAUPLATZES

BAUM, BAUM GRUPPE, STRAUCH GRUPPE – ZU PFLANZEN
ZU ERHALTEN

1. MASSNAHMEN (RECHTSVERBINDLICHE VERBALFESTLEGUNGEN)

BAULICHE MASSNAHMEN

DIE WASSERVER– UND ENTSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE KANAL– UND WASSERNETZ. DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS–, GAS– BZW. FERNWÄRMENETZ.

DACHRAUMAUSBAU UND DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG.
MANSARDDACH UNZULÄSSIG.

BEGRÜNUNG

BEI NEU– UND ZUBAUTEN VON HAUPTGEBÄUDEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 500 M2 SOWIE VON NEBENGEBÄUDEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 100 M2 SIND DACHFLÄCHEN BEI EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN.

UNTER DACHBEGRÜNUNG IST EINE DACHAUSFÜHRUNG ZU VERSTEHEN, WELCHE ALS OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES EINE VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 2 CM BEGRÜNUNGSMATTEN BZW. 5 CM UND ORGANISCHE PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% DER FLÄCHE VERTEILT AUFWEIST.

MIT EINEM DURCHGEHENDEN GRÜNSTREIFEN SOWIE MIT BÄUMEN UND/ODER STRÄUCHERN SIND ZU BEPFLANZEN:
–DER VON EINER BEBAUUNG FREIBLEIBENDE 5 M–BEREICH ENTLANG DER STRASSENFLUCHTLINIE
–DER BEREICH VOR FENSTERLOSEN AUSSENMAUERN
AUSGENOMMEN VON DIESEM BEPFLANZUNGSGEBOT SIND ZUFAHRTEN ZUGÄNGE, BEFESTIGTE VORPLÄTZE UÄ. IM VORGARTEN BIS ZU EINEM AUSMASS VON 50% DER FLÄCHE (BERECHNUNGSGRUNDLAGE IST EINE VORGARTENTIEFE VON 5 M).

RUHENDER VERKEHR

DIE KFZ–ABSTELLFLÄCHEN SIND ALLSEITIG MIT STRÄUCHERN EINZUPFLANZEN (AUSGENOMMEN ZU– UND ABFAHRTEN). AUF DIESEN FLÄCHEN IST JE 5 ABSTELLPLÄTZE MIND. EIN GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN. DIE ABSTELLPLÄTZE SIND SO HERZUSTELLEN, DASS ZUMINDEST DIE TEILUNGEN MIT PFLASTERUNGEN (FLÜSSIGKEITSDICHT MIT FUGENVERGUSS) AUSGEFÜHRT WERDEN.

LÄRMSCHUTZ

BEI BAULICHER ERWEITERUNG DER GESAMTVERKAUFSFLÄCHE SIND DIE AN–, BE– BZW. AUSLIEFERUNGSBEREICHE SCHALLTECHNISCH EINZUHAUSEN.

2. STÄDTEBAULICHE ZIELSETZUNGEN

DURCH DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOLL EINERSEITS DIE BESTEHENDE BAULICHE STRUKTUR DES MAXI–MARKTES GESICHERT WERDEN UND ANDERERSEITS KÜNFTIG AUCH ZUBAUTEN ERMÖGLICHT WERDEN.
DIE AUFTRETENDE LÄRMPROBLEMATIK IN DEN AN– UND AUSLIEFERUNGSZONEN WIRD KÜNFTIG DURCH IM BPL FESTGESCHRIEBENE AUFLAGEN BEWÄLTIGT.

BEBAUUNGSPLAN STADT LINZ

ÄNDERUNG
S 103/8

BEGRENZT DURCH LINIENZUG
A–B–C–D–A

MAXI-MARKT

IN TEILW. ÄNDERUNG DES BPL S 103/6
(KDM VOM 12.06.1989, AMTSBLATT NR.11)

M 1:1000 FLÄCHE 27.604 m^2

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

AUFLAGE	VON ---	BIS ---

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES

ZAHL	G 6
DATUM	28.6.2001

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG OÖ. LANDESREG.

KUNDMACHUNG

KUNDMACHUNG	VOM 13.08.2001, NR.15
ANSCHLAG	AM
ABNAHME	AM
RECHTSWIRKSAM	AB 14.08.2001

RUNDSIEGEL VIZEBÜRGERMEISTER

VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG

PLANVERFASSER:
MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: ING. PIFFL eh.
ABTEILUNGSLEITER STADTPLANUNG SÜD 1: OBR D.I. ALBRECHT eh.
AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: OBR D.I. LUFTENSTEINER eh.

GEZEICHNET OBERMAYR AM 05.03.2001
GEÄNDERT OBERMAYR AM 15.05.2001